



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juli 2014
(OR. en)

11811/14

AVIATION 144

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D033428/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates Steriles Cockpit

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D033428/02.

Anl.: D033428/02



Brüssel, den **XXX**
[...](2014) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Steriles Cockpit

VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Steriles Cockpit

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Betreiber und Personen, die am Betrieb bestimmter Luftfahrzeuge mitwirken, müssen die in Anhang IV Nummer 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sollte die Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen, um die Bedingungen für den sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen festzulegen.
- (3) Es sollten Bestimmungen zu sicherheitsrelevanten Cockpit-Verfahren festgelegt werden, um das Risiko von Fehlern zu begrenzen, die auf Störungen oder Ablenkungen der Flugbesatzung in Flugphasen zurückzuführen sind, in denen diese in der Lage sein muss, sich auf ihre Aufgaben zu konzentrieren.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf der gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 abgegebenen Stellungnahme² der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (nachstehend „die Agentur“).
- (5) Zur Berichtigung eines administrativen Fehlers in einer früheren Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 ist es erforderlich, Artikel 9a dieser Verordnung zu ersetzen und einen neuen Artikel 9b hinzuzufügen.

¹ ABl. L 79 vom 13.3.2008, S. 1.

² Stellungnahme Nr. 05/2013 vom 10. Juni 2013 zu einer Verordnung der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über Verfahren für ein steriles Cockpit.

- (6) Die in Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 genannte Anzahl von Personen kann bei wissenschaftlichen Forschungs- oder Parabelflügen sowie bei Fallschirmsprungflügen überschritten werden. Diese Anzahl ist auch aus Sicherheitsgründen nicht gerechtfertigt. Artikel 5 Absatz 7 sollte daher geändert werden, damit alle derzeitigen und künftigen Arten des spezialisierten Flugbetriebs angemessen geregelt werden.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 wird wie folgt geändert:

1. [Betrifft nicht die deutsche Fassung.]
2. [Betrifft nicht die deutsche Fassung.]
3. Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) andere Flugzeuge und Hubschrauber sowie Ballone und Segelflugzeuge gemäß den Bestimmungen des Anhangs VII betreiben.“
4. In Artikel 5 Absatz 7 erhält der zweite Satz folgende Fassung: „Mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder dürfen keine Personen an Bord befördert werden, die für die Ausführung der Aufgabe nicht unbedingt erforderlich sind.“
5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - (a) In Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 werden in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannte Luftfahrzeuge im Falle von Flugzeugen unter den in der Entscheidung K(2009) 7633 der Kommission vom 14. Oktober 2009 dargelegten Bedingungen betrieben, wenn sie für den CAT-Flugbetrieb eingesetzt werden.“
 - (b) In Absatz 4a wird „Luftfahrzeuge“ durch „Flugzeuge und Hubschrauber, Ballone und Segelflugzeuge“ ersetzt.
6. Artikel 9a erhält folgende Fassung:

„Flugbesatzungs- und Flugbegleiterschulungen

Die Betreiber stellen sicher, dass bereits im Einsatz befindliche Flugbesatzungsmitglieder und Flugbegleiter, die eine Ausbildung gemäß Anhang III Teilabschnitte FC und CC absolviert haben, die nicht die in den einschlägigen betrieblichen Eignungsdaten festgelegten obligatorischen Elemente umfasste, spätestens bis zum 18. Dezember 2017 oder binnen zwei Jahren nach Genehmigung

der betrieblichen Eignungsdaten, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt, eine Ausbildung nachholen, die diese obligatorischen Elemente umfasst.“.

7. Nach Artikel 9a wird folgender Artikel 9b angefügt:

„Artikel 9b

Überprüfung

Die Agentur überprüft kontinuierlich die Wirksamkeit der in den Anhängen II und III enthaltenen Bestimmungen über Flug- und Dienstzeitbeschränkungen und Ruhevorschriften. Spätestens am 18. Februar 2019 legt die Agentur einen ersten Bericht zu den Ergebnissen dieser Überprüfung vor.

Diese Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und beruht auf Betriebsdaten, die mit Unterstützung der Mitgliedstaaten über einen längeren Zeitraum nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung gesammelt wurden.

Bei der in Absatz 1 genannten Überprüfung werden mindestens die Auswirkungen der folgenden Faktoren auf die Aufmerksamkeit der Flugbesatzung bewertet:

- Dienstzeiten von mehr als 13 Stunden zur günstigsten Zeit des Tages;
- Dienstzeiten von mehr als 10 Stunden zur ungünstigeren Zeit des Tages;
- Dienstzeiten von mehr als 11 Stunden für Besatzungsmitglieder in einem unbekanntem Akklimatisierungszustand;
- Dienstzeiten mit einer hohen Anzahl von Flugabschnitten (über 6);
- Dienst auf Abruf, wie Bereitschaft oder Reserve, mit anschließendem Flugdienst und
- disruptive Dienstpläne.“

8. Die Anhänge I, III, IV, VI und VIII werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
[...]*